

Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Maschinen- und Anlagenführer - Metall- und Kunststofftechnik

Hinweise zur praktischen Prüfung

Auszug aus der Ausbildungsverordnung Fassung vom 20. August 2007:

§ 9 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in höchstens sieben Stunden bis zu zwei praktische Aufgaben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- 1. Einrichten, Inbetriebnehmen und Bedienen einer Maschine oder Anlage,*
- 2. Umrüsten, Inbetriebnehmen und Bedienen einer Maschine oder Anlage oder*
- 3. Durchführen einer vorbeugenden Instandsetzung einschließlich der Inbetriebnahme.*

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe planen, Werkzeuge, Betriebs- und Hilfsstoffe festlegen, Messungen durchführen, technische Unterlagen nutzen, Prozesse steuern, Qualitätsprüfungen, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz durchführen kann. Bei der Aufgabenstellung ist der Ausbildungsschwerpunkt nach § 4 zu berücksichtigen.

§ 4 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

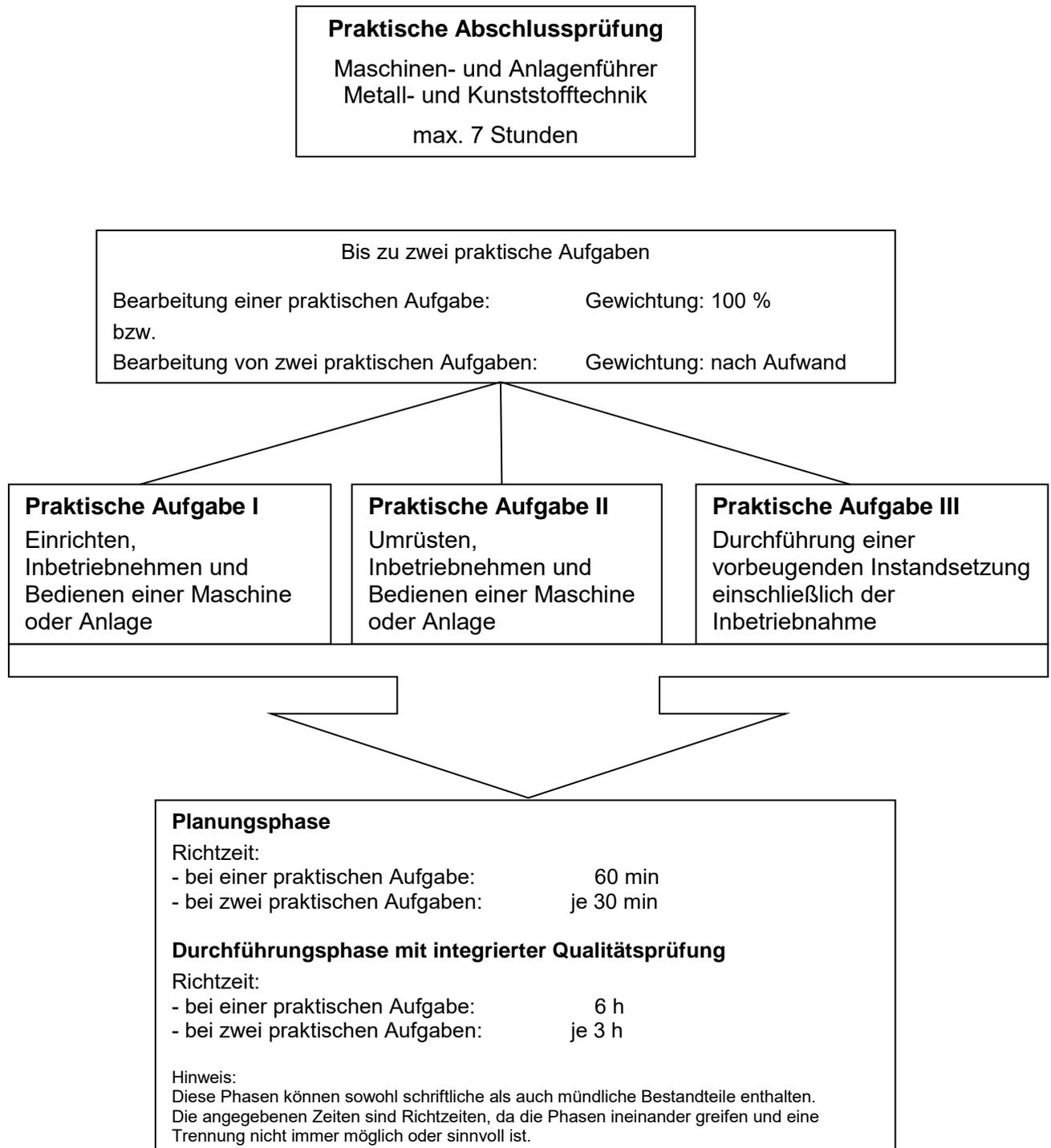
- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,*
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,*
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,*
- 4. Umweltschutz,*
- 5. Zuordnen und Handhaben von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen,*
- 6. Betriebliche und technische Kommunikation,*
- 7. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,*
- 8. Prüfen,*
- 9. Branchenspezifische Fertigungstechniken,*
- 10. Steuerungs- und Regelungstechnik,*
- 11. Einrichten und Bedienen von Produktionsanlagen,*
- 12. Steuern des Materialflusses,*
- 13. Warten und Inspizieren von Maschinen und Anlagen,*
- 14. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.*

In der praktischen Prüfung hat der Prüfling bis zu zwei praktische Aufgaben auszuführen. Je nach betrieblichen Gegebenheiten ist die Prüfung ganz oder teilweise an betriebs-spezifischen Produktionsanlagen abzunehmen. Die Praxisnähe ist durch die Auswahl von Situationsaufgaben aus dem Produktionsbereich des Ausbildungsbetriebes herzustellen.

Die praktische Prüfung soll das Planen von Arbeitsabläufen, das Festlegen von Werkzeugen, Betriebs- und Hilfsstoffen, das Durchführen von Messungen, das Nutzen technischer Unterlagen, das Steuern von Prozessen, die Qualitätsprüfung, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie Maßnahmen zum Umweltschutz enthalten.

Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Maschinen- und Anlagenführer - Metall- und Kunststofftechnik

Gliederung der praktischen Abschlussprüfung mit Aufteilung der Gesamtprüfungszeit und Gewichtungsangaben:



Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Maschinen- und Anlagenführer - Metall- und Kunststofftechnik

Vorbereitung der Prüfung durch den Ausbildungsbetrieb in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss:

Vom Ausbildungsbetrieb werden rechtzeitig vor der Prüfung geeignete praktische Aufgaben vorgeschlagen.

Für die Einreichung der Aufgabenvorschläge nutzen Sie bitte die Vorlage der IHK. Diese besteht aus dem Vorschlagsformular und der Tätigkeitsmatrix für die praktischen Aufgaben.

Die Auswahl aus den Aufgabenvorschlägen erfolgt durch den örtlichen Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der zuständigen IHK.

Für die praktische(n) Aufgabe(n) sind die Bereitstellungsunterlagen und der/die Bewertungsbogen vorzubereiten.

Zur Prüfung müssen vom Ausbildungsbetrieb für jeden Prüfling die erforderlichen Betriebs- und Arbeitsmittel bereit gestellt werden.

Durchführung der Prüfung:

Der Termin für die Durchführung der praktischen Prüfung im Betrieb wird zwischen Betrieb und Prüfungsausschuss abgestimmt.

Dabei kann der Prüfungstermin auch bis zu 2 Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit lt. Berufsausbildungsvertrag liegen. Die Ausbildung endet bei Bestehen der Abschlussprüfung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (BBiG § 21, Abs. 2).

Für die Durchführung der praktischen Aufgabe(n) sind dem Prüfling die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Der Prüfling hat sich in die Prüfungsunterlagen einzuarbeiten und die praktische(n) Aufgabe(n) selbstständig durchzuführen.

Noch offene Fragen beantworten wir Ihnen gern.

IHK Ostthüringen zu Gera